

Die **Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt**, nachfolgend „**KVSA**“ genannt, geschäftsansässig in 39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2, vertreten durch ihren Vorstand

und

[NAME Notarzt einfügen], nachfolgend auch „**Notarzt**“ genannt

schließen folgende

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über den Einsatz als Notarzt im Rettungsdienst gemäß Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012, in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden kurz „**RettdG LSA**“.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung regelt den Rahmen der freiwilligen und selbstständigen Mitwirkung des Notarztes an der notärztlichen Versorgung im Rahmen des bodengebundenen Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt gemäß den Vorschriften des **RettdG LSA**.

Die **KVSA** ist gemäß § 23 Abs. 1 **RettdG LSA** Leistungserbringer der ärztlichen Leistung in der Notarztversorgung und stellt die Notärzte.

Der Notarzt erklärt seine Bereitschaft, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an der bodengebundenen notärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt freiwillig und selbstständig kooperierend mitzuwirken.

Aufgrund der gefestigten bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung (BSG-Urteile vom 19.10.2021 – B 12 R 4/20 R; B 12 R 10/20 R; B 12 KR 29/19 R) gehen die Parteien einvernehmlich davon aus, dass die Tätigkeit des Notarztes nach dieser Vereinbarung als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV auszuüben ist. Einnahmen aus einer solchen sind jedoch nicht beitragspflichtig, wenn es sich um eine gemäß § 23c Abs. 2 SGB IV privilegierte nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Die Parteien sind sich einig, dass durch diese Vereinbarung kein lohnsteuerpflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Der Notarzt erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich, unternehmerisch und zeitlich frei (ohne dauerhafte, weisungsgebundene Verpflichtung). Er trägt das unternehmerische Risiko seiner Tätigkeit und ist verpflichtet, für seine Einnahmen aus dieser Tätigkeit Einkommenssteuer abzuführen.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die Tätigkeit auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Sicherstellungsauftrags der **KVSA** beruht und kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die KVSA beauftragt den Notarzt im Rahmen der ihr gemäß § 23 RettDG LSA obliegenden Notarztstellung im öffentlichen Rettungsdienst nach den Bedingungen dieses Vertrages, auf den bereitgestellten Fahrzeugen in Sachsen-Anhalt als Notarzt tätig zu werden. Der Notarzt nimmt den Auftrag an.
- (2) Der Notarzt erhält nach dieser Vereinbarung das Recht, für die Dauer des Bestehens dieser Kooperationsvereinbarung Notarztstandorte an den Notarztstandorten in Sachsen-Anhalt zu übernehmen und hat die Pflicht, die von ihm übernommenen Notarztstandorte zu leisten.
- (3) Durch diese Vereinbarung wird kein Rechtsanspruch des Notarztes auf konkrete Diensterteilung oder Übertragung eines Dienstes begründet. Auch steht der KVSA nicht zu, den Notarzt einseitig zu Dienstern einzuteilen.
- (4) Der Notarzt wird eigenverantwortlich tätig. Er ist nicht Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe der KVSA. Der Notarzt wird grundsätzlich nicht, insbesondere auch nicht im Rahmen der medizinischen Erfüllung der Notarztstätigkeit, nach Weisung der KVSA tätig.
- (5) Der Notarzt kann an allen Notarztstandorten in Sachsen-Anhalt tätig werden; eine standortbezogene Bindung besteht nicht.
- (6) Der Notarzt ist ungehindert, weitere berufliche Tätigkeiten auszuüben; eine ausschließliche Tätigkeit für die KVSA ist nicht vereinbart.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Kooperation

- (1) Der Notarzt sichert zu, über die zur Teilnahme am Notarztstandort in Sachsen-Anhalt erforderlichen Qualifikationen nach dem RettDG LSA und etwaigen hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften, eine gültige Approbation, die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin (bzw. eine hierfür anerkannte Qualifikation) und über die zur Aufrechterhaltung der Qualifikationen jeweils erforderlichen Fortbildungen zu verfügen.
- (2) Der Notarzt sichert zu, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße ärztliche Tätigkeit als Notarzt erfüllt sind und gesetzliche Hinderungsgründe für die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht vorliegen. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, dass er weder rauschgiftsüchtig noch trunksüchtig ist oder in den letzten fünf Jahren war und dass er sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner Entziehungskur wegen Rauschgift- oder Trunksucht unterzogen hat.
- (3) Der Notarzt erkennt alle für die notärztliche Versorgung jeweils geltenden gesetzlichen (RettDG LSA, ergänzende Verordnungen, Berufsordnung für Ärzte in Sachsen-Anhalt) und vertraglichen Regelungen sowie die ergänzenden Richtlinien und Beschlüsse des Vorstandes der KVSA ausdrücklich für sich als verbindlich an.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Notarztes

- (1) Der Notarzt ist verpflichtet, alle ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auferlegten berufsrechtlichen Pflichten (Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und MBO-Ärzte) und die sich für die Notarztstätigkeit ergebenden besonderen Pflichten aus dem RettDG LSA (insbesondere auch das DIVI-Protokoll, die Rechtsverordnungen gemäß § 5 RettDG LSA und die Krankentransportrichtlinie) einzuhalten und seine eigene für Notärzte von der DGUV vorgesehene Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Der Notarzt verpflichtet sich, die Qualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 1, insbesondere Approbation und Qualifikation für den Rettungsdienst (Fachkundenachweis, Zusatzbezeichnung Notfallmedizin) vor Kooperationsbeginn im Original vorzulegen. Soweit der Notarzt aufgrund vorheriger Tätigkeiten für die KVSA die vorgenannten Qualifikationsnachweise bereits vorgelegt oder eingereicht hat, verpflichtet er sich, die vorgenannten Qualifikationsnachweise in amtlich beglaubigter Form binnen 6 (sechs) Wochen nach Beginn der Kooperation einzureichen.
- (3) Der Notarzt ist verpflichtet, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“; nicht älter als drei Monate) bei der KVSA innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung und vor Übernahme des ersten Notarztendienstes einzureichen. Soweit der Notarzt aufgrund vorheriger Tätigkeiten für die KVSA ein Führungszeugnis der Belegart „O“, welches nicht älter als 2 (zwei) Jahre ist, bereits eingereicht hat, entfällt diese Verpflichtung.
- (4) Der Notarzt ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der KVSA mitzuteilen, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – zeitlich begrenzt oder dauerhaft über die nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Qualifikationen nicht mehr verfügt. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Notarzt auch nur temporär nicht mehr über die erforderlichen Qualifikationen nach § 2 Abs. 1 verfügt, ist es ihm untersagt, nach dieser Vereinbarung Notarztdienste zu übernehmen.
- (5) Der Notarzt verpflichtet sich, der KVSA bei Entfallen einzelner oder aller Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, welche die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs betreffen, unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Notarzt ist verpflichtet, sich für den Notarztendienst entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten fortlaufend fortzubilden.
- (7) Der Notarzt hat die gesetzlichen Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zur Anwendung aktiver Medizinprodukte zu beachten und an den erforderlichen Einweisungen teilzunehmen.
- (8) Der Notarzt ist verpflichtet, strengstes Stillschweigen bezüglich aller Kenntnisse von Tatsachen und Umständen zu wahren, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung anvertraut oder bekannt werden. Die Verpflichtung besteht gegenüber jedermann. Sie ist nur insoweit eingeschränkt, wie dies zur Ausführung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt zeitlich unbegrenzt.
- (9) Der Notarzt hat im Fall einer gegenüber der KVSA kommunizierten Beschwerde und/oder eines Haftungsfalls an der Aufklärung des der Beschwerde bzw. dem Haftungsfall zugrundeliegenden Sachverhaltes – eigenverantwortlich – mitzuwirken und stimmt der Herausgabe seiner Kontaktdaten und der Kontaktdaten seiner Berufshaftpflichtversicherung durch die KVSA an den Beschwerdeführer und

Anspruchssteller ausdrücklich zu. Der Notarzt ist nicht berechtigt, an den der Beschwerde und/oder der Haftung zugrundeliegenden Unterlagen und Informationen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 4 Diensteseinzeilung und Dienstverpflichtungen

- (1) Der Notarzt wird der KVSA zur Übernahme von Notarztendiensten seine freien Verfügbarkeiten mitteilen. Die Einteilung zu den Diensten erfolgt durch die von der KVSA hierzu benannte Person (Diensteseinzeilungsplaner) in Absprache mit dem Notarzt. Der Diensteseinzeilungsplaner wird dem Notarzt vor der ersten Diensteseinzeilung sowie bei Änderung der Person des Diensteseinzeilungsplaners mitgeteilt. Die Diensteseinzeilung erfolgt stets in Absprache zwischen Diensteseinzeilungsplaner und dem Notarzt. Die in Abstimmung zwischen dem Diensteseinzeilungsplaner und dem Notarzt aufgestellte Diensteseinzeilung ist für den Notarzt verbindlich.
- (2) Der Notarzt ist damit einverstanden, dass die vom Diensteseinzeilungsplaner erstellte verbindliche Diensteseinzeilung, in welchem alle zum Dienst eingeteilten Notärzte namentlich benannt sind, per E-Mail an den alle von der KVSA beauftragten Notärzte betreffenden Verteiler versandt wird.
- (3) Der Notarzt ist damit einverstanden, dass ihn der Diensteseinzeilungsplaner per E-Mail, SMS und telefonisch zur Besetzung von Notarztdiensten und im Fall eines besonderen Ereignisses (z.B. MANV) kontaktieren darf.
- (4) Der Notarzt ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Notarztdienst persönlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.
- (5) Ist der Notarzt an der persönlichen Dienstwahrnehmung gehindert, hat er dies dem Diensteseinzeilungsplaner unverzüglich mitzuteilen. Der Notarzt hat selbstverantwortlich für eine Dienstabgabe oder einen Dienstaustausch zu sorgen. Ein Dienstaustausch bzw. eine Dienstabgabe sind hierbei nur möglich, wenn der andere Arzt über eine gültige Kooperationsvereinbarung mit der KVSA und über die nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Qualifikationen verfügt. Der Notarzt ist verpflichtet, dem Diensteseinzeilungsplaner unverzüglich mitzuteilen, wer den Dienst für ihn verbindlich übernimmt. Änderungen der Diensteseinzeilung (z.B. Dienstaustausche) werden im Sinne des Absatzes 1 erst dann verbindlich, wenn der Diensteseinzeilungsplaner diese Änderungen in der Diensteseinzeilung eingetragen und dies nach Maßgabe des Absatzes 2 bekannt gegeben hat. Die KVSA kann im Rahmen ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrags zur Gestellung von Notärzten auf Verlangen des verhinderten Notarztes bei der Vermittlung eines Vertreters behilflich sein; dies entbindet den Notarzt gleichwohl nicht von seiner Verpflichtung, für seinen eigenen Ersatz zu sorgen.
- (6) Der Notarzt hat den Inhalt des dieser Vereinbarung beigefügten „Merkblatts zur Kooperationsvereinbarung Notärzte“ im jeweils aktuellen Stand zu beachten. Das dieser Vereinbarung beigefügte Merkblatt bleibt so lange relevant, bis es durch ein aktualisiertes Merkblatt abgelöst wird. Ein aktualisiertes Merkblatt wird dem Notarzt per E-Mail nachweislich zugestellt. Mit Zustellung des aktualisierten Merkblatts ist der Inhalt zu beachten.

§ 5 Haftung / Versicherungen

- (1) Der Notarzt ist im Rahmen seiner selbstständigen ärztlichen Tätigkeit berufsrechtlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme zu unterhalten und der KVSA vor erstmaliger Übernahme eines Notarztdienstes nachzuweisen.
- (2) Die KVSA unterhält für Notärzte eine subsidiäre Haftpflichtversicherung. Die subsidiäre Haftpflichtversicherung entbindet den Notarzt nicht von seiner berufsrechtlichen Verpflichtung, selbst eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 45, 46 RettDG LSA.
- (3) Der Notarzt haftet der KVSA für Kosten, die ihr dadurch entstehen, dass sie den Notarztdienst anders organisieren muss, weil der Notarzt seinen vereinbarten Notarztdienst schuldhaft nicht antritt und nicht für Ersatz nach § 4 Abs. 5 sorgt.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Vergütung für einen Notarztdienst laut der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage „Vergütungsregelung“. Die Anlage „Vergütungsregelung“ gilt (Datum einfügen). Die KVSA ist berechtigt, diese Anlage den tatsächlichen Erfordernissen fortlaufend entsprechend anzupassen. Eine neue Anlage „Vergütungsregelung“ ist dem Notarzt in Textform bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe wird die darin niedergelegte Vergütungsregelung verbindlich und gilt solange fort, bis sie durch eine neue Anlage „Vergütungsregelung“ abgelöst wird.
- (2) Eine eigene Abrechnung des Notarztes gegenüber dem Nutzer des Rettungsdienstes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung deckt die Ableistung aller Einsätze ab, die ab Dienstaufnahme bis zur Übergabe an den nachfolgenden Notarzt anfallen, auch wenn diese über die vorgesehene Dienstzeit hinausgehen.
- (4) Bei Wechseln während der für die Diensteseinsatzerteilung vorgesehenen Dienstzeit wird die Vergütung verhältnismäßig aufgeteilt. Dabei erfolgt die Abrechnung minutengenau.
- (5) Der Notarzt ist verpflichtet, monatlich gegenüber der KVSA abzurechnen, da diese die der Tätigkeit des Notarztes betreffenden Sozialversicherungsabgaben monatlich abzuführen hat. Der Notarzt ist daher verpflichtet, der KVSA eine Abrechnung aller in einem Kalendermonat absolvierten Notarztdienste untergliedert nach Standorten unter Angabe der Zwischensummen je Standort spätestens nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats in Textform zu überlassen. Auf der Abrechnung ist bei Übergaben, die nicht den Wechselzeiten gemäß der Diensteseinsatzerteilung entsprechen, die Zeit der Übergabe zu vermerken. Kosten, die durch Abrechnungen entstehen, die nicht nach Maßgabe des Vorgenannten bei der KVSA eingehen, werden dem Notarzt von der Vergütung in Abzug gebracht.
- (6) Die KVSA überweist die Vergütung, unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, bis 15 (fünfzehn) Tage nach Erhalt dieser Abrechnung, frühestens jedoch am 15. des auf den Kalendermonat der Ableistung der Dienste folgenden Kalendermonats, wenn die Abrechnung bis spätestens zum 5. des auf den Kalendermonat der Ableistung der Dienste folgenden Monats bei der KVSA eingegangen ist.

- (7) Über das vereinbarte Honorar hinaus ersetzt die KVSA dem Notarzt keine Auslagen und Aufwendungen.
- (8) Der Notarzt ist selbst zum Abführen der auf seine Einnahmen anfallenden Einkommenssteuer verpflichtet.
- (9) Die KVSA ist berechtigt, Behörden (insb. dem zuständigen Finanzamt) Mitteilungen über die Höhe der erzielten Einnahmen des Notarztes abzugeben, zu denen sie verpflichtet ist.

§ 7 Sozialversicherungspflicht und Beitragsfreiheit des Nebenberufsprivilegs; Nachweis- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Honorare aus der hauptberuflichen Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst sind nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Die KVSA führt aus dem Honorar des Notarztes die Sozialversicherungsbeiträge in jeweils gesetzlicher Höhe ab.
- (2) Die Honorare aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst unterliegen gemäß § 23 c Abs. 2 SGB IV ausnahmsweise nicht der Beitragspflicht. Das Nebenberufsprivileg des § 23 c Abs. 2 SGB IV - und damit keine Beitragspflicht für die Notarzhonorare aus nebenberuflicher Tätigkeit - greift ein, wenn die Notarztätigkeit neben einer der folgenden Beschäftigungen bzw. Tätigkeiten ausgeübt wird:
- einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes,
 - einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder
 - einer Tätigkeit als Arzt in privater Niederlassung.
- (3) Damit die KVSA gemäß den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß die Sozialversicherungsbeiträge abführen kann, ist der Notarzt dazu verpflichtet, der KVSA mitzuteilen, dass
- eine Beschäftigung/Tätigkeit nach Abs. 2 S. 2 beendet werden wird oder
 - eine Beschäftigung/Tätigkeit nach Abs. 2 S. 2 aufgenommen werden wird.

Der Notarzt hat den Zeitpunkt der Änderung mitzuteilen. Ist eine rechtzeitige Mitteilung vor dem Eintritt der Änderung gemäß Satz 1 nicht möglich, so hat der Notarzt die eingetretene Änderung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Als hauptberuflich tätiger Notarzt gemäß Abs. 1, d.h. soweit keine Ausnahme von der Beitragspflicht nach § 23c Abs. 2 SGB IV vorliegt, ist er verpflichtet, der KVSA unverzüglich, mithin vor erstmaliger Übernahme eines Notarztdienstes, alle für die Anmeldung zur Sozialversicherung erforderlichen Daten, insbesondere ob er zugunsten eines ärztlichen Versorgungswerks von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ist, nachweislich zu übermitteln.
- (5) Als nebenberuflich tätiger Notarzt gemäß Abs. 2 Satz 2, d.h. soweit eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach § 23c Abs. 2 SGB IV vorliegt, ist er verpflichtet, der KVSA unverzüglich, mithin vor erstmaliger Übernahme eines Notarztdienstes, alle dies belegende qualifizierte Nachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigung mit Umfang der Wochenarbeitszeit, Zulassungsnachweis, Kammernachweis etc.) zu übermitteln.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt am **(Datum einfügen)** in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann ohne Angabe von Gründen von jeder Partei mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (4) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - wahrheitswidrige Angaben bei Vertragsschluss;
 - Entfall der gesundheitlichen Eignung;
 - Verweigerung der Erfüllung eines nach diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Notarztdienstes;
 - Wiederholte nicht lege artis durchgeführte Patientenversorgung oder nicht lege artis durchgeführte Versorgung in einem besonders schweren Fall;
 - Verletzung von Patientenrechten, insbesondere Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Patienten;
 - Nichteingang des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“; nicht älter als drei Monate) bei der KVSA innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung und vor Übernahme des ersten Notarztdienstes;
 - Nichterfüllung oder Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen für die freiwillige und selbstständige Teilnahme am Notarztdienst;
 - Verstoß des Notarztes gegen die Vorgabe bei eigener Verhinderung der Dienstwahrnehmung gemäß dieser Kooperationsvereinbarung für eine Dienstabgabe oder einen Dienstaustausch zu sorgen;
 - Handlungen des Notarztes, insbesondere strafbare, durch die er für eine Teilnahme am Notarztdienst ungeeignet ist;
 - Eintragungen im Führungszeugnis, die ihn für eine Teilnahme am Notarztdienst als ungeeignet erscheinen lassen;
 - Verstoß gegen die Teilnahmepflicht an Einweisungen zur Anwendung aktiver Medizinprodukte;
 - Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und des Zugangs bei der anderen Partei.

§ 9 Aufhebung bisheriger Vertragsverhältnisse

Die Parteien sind sich zudem einig, dass mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung etwaige vorherige Verträge zwischen dem Notarzt und der KVSA über den Einsatz als Notarzt im Rettungsdienst gemäß den gesetzlichen Vorgaben des RettDG LSA aufgehoben werden und die Parteien aus den aus diesen Verträgen resultierenden Rechten und Pflichten verzichten. Die jeweils andere Partei nimmt den Verzicht an. Von den vorgenannten Regelungen ausgenommen sind etwaige Honoraransprüche für geleistete Notarztdienste und wechselseitige Haftungsansprüche, egal ob bekannt oder unbekannt und von dem Vorstellungsvermögen der Parteien umfasst.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieser Vereinbarung oder des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Magdeburg.
- (3) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Regelung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (4) Diese Vereinbarung hat 8 (acht) Seiten und wurde zweifach ausgefertigt. Jede Partei hat einen von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag erhalten.

Magdeburg, _____
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Für die KVSA

Unterschrift

[NAME Notarzt]

MERKBLATT

zur Kooperationsvereinbarung Notarzt

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der gesetzlich sicherzustellenden notärztlichen Versorgung hat der Notarzt folgendes zu gewährleisten:

1. Der Notarzt ist angehalten, sich vor Dienstantritt über die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die einsatzrelevanten Gegebenheiten (z. B. Lage und Behandlungskapazität der Krankenhäuser, MANV-Plan) zu informieren.
2. Der Notarzt hat sich während seines Dienstes am Notarztstandort aufzuhalten bzw. die rechtlichen Festlegungen zum Aufenthaltsort zu beachten, um unverzüglich im Fall einer Alarmierung ausrücken zu können.
3. Die Dienstübergabe/-übernahme bei Dienstwechsel hat persönlich im Notarztzimmer des jeweiligen Standortes zu erfolgen. Die jeweiligen Standortbesonderheiten sind zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf den Ort zur Dienstübergabe.
4. Der Notarzt hat sich unverzüglich bei der von der KVSA bekannt gegebenen Notfallnummer zu melden, soweit der nachfolgende Notarzt nicht den Dienst aufnimmt. Die KVSA wird sich in diesem Fall um einen zeitnahen Ersatz kümmern.
5. Der Notarzt hat bis zur Übergabe an den nachfolgenden Notarzt anfallende Einsätze zu übernehmen und zu beenden.
6. Dem Notarzt ist es gesetzlich nicht gestattet, während eines Notarztendienstes an einem Bereitschaftsdienst oder gar aktiven Dienst (z.B. im Krankenhaus oder in der Praxis) teilzunehmen.
7. Soweit der Notarzt hierdurch an der Erfüllung dieses Vertrages nicht gehindert wird, hat er das Recht, Todesbescheinigungen auszustellen und Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen, Blutentnahmen sowie Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen im Auftrag der Polizei durchzuführen. Er kann dies eigenständig abrechnen, soweit ihm dies rechtlich möglich ist. Das hierzu erforderliche Arbeitsmaterial hat sich der Notarzt selbst zu beschaffen. Die Einsatzbereitschaft als Notarzt ist zu gewährleisten. Die Erlaubnis zu den vorgenannten Tätigkeiten kann widerrufen werden, insbesondere wenn der Träger des Rettungsdienstes die KVSA hierzu auffordert.

Magdeburg, 28. November 2025

Für die KVSA